

Lizenz- und Ausbildungsordnung

§ 1

1. Der NBV-Lehrwart wird durch das NBV-Gesamtpräsidium berufen.
2. Er ist zuständig für Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungen im Rahmen der Lizenz- und Ausbildungsordnung des DMV unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

1. Zur Unterstützung des Lehrwartes kann das NBV-Gesamtpräsidium weitere Lehrbeauftragte berufen.
2. Sie bilden mit dem Lehrwart den NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre, dessen Vorsitzender er ist.
3. Sollte kein Arbeitskreis eingerichtet werden, übt der Lehrwart die dem Arbeitskreis zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich aus.

§ 3

1. Der NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre befasst sich gemäß dem Abschnitt „Ablauf und Entzug von Lizenzen“ der Lizenz- und Ausbildungsordnung des DMV mit dem Lizenzwesen.
2. Der Arbeitskreis untersucht und bereitet Entscheidungen vor im Rahmen der beim NBV-Sportausschuss anhängigen Lizenzentzugsverfahren.

Er führt die notwendigen Ermittlungen und Befragungen durch. Der Betroffene ist bei Einleitung eines Verfahrens unverzüglich durch den Lehrwart schriftlich zu unterrichten.

3. Nach Prüfung des Sachverhaltes können folgende Maßnahmen vorgeschlagen werden:
 1. Einstellung des Verfahrens
 2. schriftliche Abmahnung
 3. zeitlich begrenzter Entzug der Lizenz
 4. Entzug der Lizenz auf Dauer mit oder ohne Sperrfrist für den Neuerwerb

§ 4

1. Der Lehrwart und die Lehrbeauftragten können beratend tätig werden für die Mitglieder des NBV (Vereine), die Organe des NBV, die NBV-Sportabteilungen und die NBV-Jugend.
2. Der NBV-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre tritt im Bedarfsfall zusammen.

§ 5

1. Ergänzend zu dieser Ordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen und Regeln des DMV.
2. Die Lizenz- und Ausbildungsordnung des NBV in der vorliegenden Fassung wurde von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 05. Februar 1995 und durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 beschlossen.